



Hygienerichtlinie für das Wettkampffechten

Stand: 27. August 2020, 1. Aktualisierung

1. Präambel

Mit der weltweiten Verbreitung der durch das Coronavirus SARS-CoV2 verursachten Erkrankung COVID-19 ist der Fechtsport weltweit zum Erliegen gekommen. Zuletzt zeigten sich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland rückläufige Fallzahlen mit einer Stabilisierung auf niedrigem Niveau, sodass eine Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes im Bereich des Deutschen Fechter-Bundes e.V. (DFB) zeitnah möglich scheint. Grundlage für die Durchführung dieser Veranstaltung ist neben dem bisher geltenden Reglement diese Hygienerichtlinie.

Im weiteren Saisonverlauf erfolgen regelmäßige Evaluationen und Anpassungen dieser Richtlinie im Angesicht der aktuellen Gesundheitslage. Derzeit ist die Wiederaufnahme des Wettkampfgeschehens durch den DFB für den 30.10./01.11.2020 geplant. Örtliche Organisatoren von Wettkämpfen sollten frühzeitig prüfen, ob eine Umsetzung der folgenden Vorschriften möglich ist und zudem das Wettkampfkonzzept gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt in Anlehnung an regional geltende Vorschriften ausarbeiten.

Vor Wiederaufnahme des Wettkampfgeschehens erfolgt zum 01.10.2020 die erste Überarbeitung dieser Richtlinie.

2. Allgemeines

Ein schwerer Verlauf von COVID-19 zeigt sich bei weniger als 10% der Infizierten, die Letalität der Erkrankung in der Bundesrepublik Deutschland beläuft sich derzeit auf ca. 4,5% der Fälle. Eine kausale Therapie der Virusinfektion ist derzeit nicht möglich. Medizinische Maßnahmen beschränken sich aktuell auf eine supportive Therapie der durch SARS-CoV2 ausgelösten Symptome und Komplikationen sowie im Rahmen klinischer Studien auf experimentelle Therapiemaßnahmen zur Linderung des Krankheitsverlaufs. Ein Impfstoff zur Vorbeugung einer Infektion wird in absehbarer Zeit nicht flächendeckend zur Verfügung stehen.

Die vorliegenden Daten legen nahe, dass ein erhöhtes Risiko für einen schweren Infektionsverlauf mit Vorliegen chronischer Grunderkrankungen einhergeht. Hierzu zählen unter anderem Erkrankungen des Herzkreislaufsystems (z.B. Herzinsuffizienz oder koronare Herzkrankheit), der Lunge (Asthma bronchiale, COPD, Lungenfibrose), Erkrankungen onkologischen Ursprungs, Erkrankungen die mit einer Immunsuppression einhergehen oder einer immunsuppressiven Therapie bedürfen (Viruserkrankungen anderer Art, rheumatologischer Erkrankungen, etc.), Diabetes mellitus und viele weitere.

Der DFB empfiehlt daher allen Athleten, Offiziellen, Betreuern sowie sonstigen am Wettkampfgeschehen beteiligten Personen und Zuschauern dringlichst bei Zugehörigkeit zu einer solchen Risikogruppe von einer Teilnahme an Wettkämpfen abzusehen. Bei Unklarheiten diesbezüglich sollte die Konsultation eines behandelnden Arztes erfolgen.

Die Verbreitung von SARS-CoV2 erfolgt primär über von Infizierten ausgeschiedene Aerosole als Tröpfcheninfektionen. Ferner kann eine Ansteckung via Schmierinfektion, beispielsweise durch gemeinsame Nutzung von Türklinken, etc. erfolgen, wengleich dies im Vergleich zum ersten Mechanismus seltener ist. Eine sinnvolle Prävention einer Infektion kann daher durch grundlegende Hygienemaßnahmen erfolgen.

2.1 Geltungsbereich

Diese Hygienerichtlinie gilt für alle Veranstaltungen des DFB und ist ausnahmslos einzuhalten. Unberührt hiervon bleiben die Hygienerichtlinien der Gesundheitsministerien der einzelnen Bundesländer bzw. der Gesundheitsämter der Landkreise. Verlangen diese zusätzliche Maßnahmen, hat eine entsprechende Umsetzung zu erfolgen.

Für alle Wettkämpfe, deren Veranstalter nicht der DFB, sondern ein Landesverband bzw. ein Verein innerhalb eines Landesverbandes ist, sind die Landesverbände angehalten, eine eigenständige Hygienerichtlinie zu erarbeiten. Dies sollte in Anlehnung an die Hygienerichtlinie des DFB erfolgen und die Richtlinie an die Größe der jeweiligen Wettkämpfe (regional, überregional, national und international) angepasst werden. Liegt für die Durchführung eines Wettkampfes keine entsprechende Richtlinie des zuständigen Landesverbandes vor, so gilt ausnahmslos die Hygienerichtlinie des DFB. In keinem Fall darf die Durchführung eines Wettkampfes erfolgen, ohne dass eine entsprechende Hygienerichtlinie (des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Geltungsbereich das Turnier durchgeführt wird, oder des DFB) umgesetzt wird.

2.2 Haftungsausschluss

Der DFB übernimmt keine Haftung im Falle einer Infektion mit SARS-CoV2 sowie deren Folgen jedweder Art. Die Teilnahme an Wettkämpfen erfolgt auf eigene Gefahr. Auch bei strikter Einhaltung der gesetzlichen Hygienemaßnahmen kann eine Ansteckung mit SARS-CoV2 nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.3 Teilnahme von Minderjährigen an Wettkämpfen des DFB

Alle Fechter, die an einem Wettkampf im Bereich des DFB teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zusätzlich zum bereits erforderlichen Gesundheitsattest folgende Bescheinigungen:

- Ein ärztliches Attest, aus dem eindeutig hervorgeht, dass bei dem Athleten keine chronischen Grunderkrankungen vorliegen, die mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung einhergehen. Dieses Attest kann mit dem bereits obligatorischen Gesundheitsattest für Minderjährige zusammengefasst werden.
- Eine schriftliche Erklärung von mindestens einem Erziehungsberechtigten, der oder die sich mit der Teilnahme des Athleten an der Wettkampfveranstaltung sowie dem damit verbundenen Risiko einer Infektion mit SARS-CoV2 einverstanden erklärt. Diese Erklärung ist für jeden Wettkampf neu auszufüllen und zu unterzeichnen sowie am Wettkampftag dem Ausrichter auszuhändigen.

Ohne Vorlage dieser Bescheinigungen bei Anmeldung am Wettkampftag ist eine Teilnahme am Wettkampf grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung durch einen anwesenden Arzt ist nicht möglich. Ebenso muss das Einverständnis des Erziehungsberechtigten in Schriftform vorliegen.

2.4 Wettkämpfe für Veteranen

Aufgrund des mit zunehmendem Alter erhöhten Risikos eines schwerwiegenden Verlaufes einer Erkrankung an COVID-19 werden vorerst bis einschließlich 31.12.2020 keine nationalen Veteranen-Wettkämpfe seitens des DFB veranstaltet.

2.5 Kampfrichterprüfungen

Zur Minimierung der in das Wettkampfgeschehen involvierten Personenanzahl sind sämtliche Kampfrichterprüfungen im Bereich des DFB bis auf weiteres ausgesetzt.

2.6 Personenobergrenze

Sollte durch den Gesetzgeber eine Obergrenze an Personen, die sich in einer Wettkampfstätte aufhalten dürfen, limitiert, so ist durch den örtlichen Veranstalter zu überprüfen, ob eine Durchführung des Wettkampfes unter adäquaten Bedingungen und im Sinne der Chancengleichheit möglich ist. In einem solchen Fall einer Personenobergrenze ist mit dem DFB-Sportdirektor Rücksprache zu halten und eine realistische Kalkulation der zu erwartenden Personenzahl (bspw. basierend auf Teilnehmerzahlen der Vorjahre, etc.) vorzulegen. In dem Fall, dass ein Wettkampf nicht unter fairen Bedingungen veranstaltet werden kann, sollte entweder eine Verlegung des Wettkampfortes oder eine terminliche Verschiebung des Wettkampfes erfolgen. Ist beides nicht möglich, wird der Wettkampf abgesagt. Die Entscheidung in einem solchen Fall trifft das sportliche Direktorium des DFB.

2.7 Wettkampfstätte

Die Wettkampfstätte muss über ausreichend Platz zur Unterbringung aller Teilnehmer an einem Wettkampf verfügen. Ferner ist insbesondere darauf zu achten, dass die Wettkampfstätte eine funktionierende Lüftungsanlage aufweist. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss durch regelmäßige Belüftungen, beispielsweise durch Öffnen der Außentüren, eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet werden.

Ferner sind sämtliche Bereiche in der Wettkampfstätte wie Materialkontrolle, Verkaufsstände, Cafeteria, Akkreditierung, technisches Direktorium und medizinischer Versorgungspunkt so zu platzieren, dass eventuelle Warteschlangen nicht kollidieren und so ein ausreichender Abstand gewahrt werden kann. Der Auf- und Abbau innerhalb der Wettkampfstätte hat zeitlich getrennt vom Wettkampfgeschehen zu erfolgen. Es wird empfohlen, dass der Aufbau der Bahnen etc. am Vortag des Wettkampfes stattfindet, der Abbau darf frühestens mit vollständiger Beendigung des Wettkampfes beginnen.

2.8 Startgelder

Zur Unterstützung der örtlichen Veranstalter sowie der Deckung der zusätzlichen Kosten für die notwendigen Hygienemaßnahmen empfiehlt der DFB vorübergehend eine Erhöhung des Startgelds pro Fechter um 5,00€ und pro Mannschaft um 15,00€.

2.9 Teilnehmer

Unter *Teilnehmer* sind alle Personen zusammengefasst, die die Wettkampfstätte betreten. Hierzu zählen auch das Hilfspersonal des örtlichen Veranstalters sowie Zuschauer jeglicher Art.

3. Anmeldung für Wettkämpfe und Akkreditierung vor Ort

Die Meldung zu Wettkämpfen des DFB durch die entsprechenden Vertreter der Landesverbände und Vereine erfolgt online über das Ophardt Meldesystem. Im Zuge der nötigen Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen im Infektionsfall sowie der Infektionsprophylaxe kommen hinsichtlich der Meldung zu Wettkämpfen sowie der Registrierung am Wettkampfort folgende Maßnahmen zum Tragen.

3.1 Meldung, Meldeschluss und Startberechtigung

Alle in das Wettkampfgeschehen involvierten Personen (Fechter, Betreuer, Offizielle, Veranstalter vor Ort inkl. Aushilfen in Cafeteria, medizinisches Personal, Techniker, etc.) müssen im Ophardt-Meldesystem bis zum entsprechenden Meldeschluss registriert und für den Wettkampf gemeldet sein.

3.1.1 Die dazu notwendigen Online-Profile können durch die Vertreter der Landesverbände und Vereine ab sofort angelegt werden.

3.1.2 Folgende Personengruppen können eine Akkreditierung und somit Zugang zu den Wettkampfbereichen erhalten:

- Fechter
- Betreuer (Trainer, Physiotherapeuten, Mannschaftsarzt, etc.)
- Offizielle (Kampfrichter, Mitglieder des TD, Observateure, etc.)
- Techniker (im Regelfall gestellt durch den DFB)
- medizinisches Personal (gestellt durch den örtlichen Organisator)
- Inhaber von Verkaufsständen und deren Personal
- örtliche Organisatoren
- Personen, die für einen reibungslosen Ablauf benötigt werden (Volunteers, etc.)

Betreuer, Offizielle, Techniker, medizinisches Personal, etc. sind im Meldesystem Ophardt-Online als Funktionsträger erfasst.

3.1.3 Jedes Profil im Ophardt-System, auch bereits angelegte und genutzte Profile, müssen folgende Daten enthalten, damit eine Akkreditierung ausgestellt werden kann:

- vollständiger Name und Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift
- Telefonnummer oder e-Mailadresse
- Funktion im Bereich des DFB (Athlet, Offizieller, Betreuer, etc.)
- aktuelles Lichtbild zur Verwendung für die Akkreditierung

Die Aktualität dieser Daten ist hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten immanent. Die Verantwortung diesbezüglich liegt beim Profilhhaber. Die entsprechenden Profile können im Ophardt-System durch die Vereine bzw. die Landesverbände angelegt werden.

3.1.4 Die Anzahl an Betreuern, die eine Akkreditierung zu einem Wettkampf im Bereich des Deutschen Fechterbundes erhalten, richtet sich nach Anzahl der teilnehmenden Fechter eines Vereins/einer ausländischen Nation.

- für 1-3 Fechter je Verein/Nation kann sich ein Betreuer akkreditieren
- für 4-6 Fechter je Verein/Nation können sich 2 Betreuer akkreditieren
- für 7-10 Fechter je Verein/Nation können sich 3 Betreuer akkreditieren
- für mehr als 10 Fechter je Verein/Nation können sich 4 Betreuer akkreditieren

Als Betreuer gilt hierbei jegliche Begleitung wie Trainer, Physiotherapeut, Mannschaftsarzt, eigener Techniker etc. Pflichtkampfrichter sowie offizielle sind von dieser Regelung ausgenommen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gemäß geltendem FIE Reglement eine Betreuung der Fechter durch Kampfrichter und Offizielle nicht zulässig ist.

- 3.1.5 Alle an einem Wettkampf teilnehmenden Begleitpersonen, die keine Akkreditierung gemäß des o.g. Schlüssels erhalten, gelten als Zuschauer und können sich nur in dem entsprechend für Zuschauer zugänglichen Bereich aufhalten. Ein Betreten von Bereichen, für die eine Akkreditierung benötigt wird, ist nicht möglich. Ist die Anzahl der Zuschauer begrenzt, so ist Begleitpersonen von minderjährigen Teilnehmern beim Einlass Vorrang zu geben.
- 3.1.6 Um den örtlichen Organisatoren ausreichend Vorlaufzeit für die Erstellung der Akkreditierungen und lokale Implementierung entsprechender Hygienemaßnahmen vor Ort zu geben, **ist der frühzeitige Meldeschluss für Wettkämpfe des DFB zwingend einzuhalten. Verspätete Meldungen finden keine Beachtung!**
- 3.1.7 Im Falle einer regionalen Überschreitung der Neuinfektionen der Obergrenze in einem Landkreis und damit verbundenen Hygienemaßnahmen im Sinne einer Quarantäne ist eine Teilnahme an Veranstaltungen des DFB für Fechter, Betreuer, Offizielle, etc. aus diesem Landkreis grundsätzlich nicht möglich. **Die grundsätzliche Wertung dieses Wettkampfes für Ranglisten muss dann im Einzelfall entschieden werden.**

ACHTUNG: Hierbei gilt nicht der Landkreis des Vereins, sondern der Landkreis, in dem die entsprechende Person gemeldet ist!

- 3.1.8 Liegt der Veranstaltungsort in einem Landkreis, in dem es zu einer Überschreitung der Obergrenze für Neuinfektionen und damit verbundenen Hygienemaßnahmen im Sinne einer Quarantäne kommt, fällt der Wettkampf aus.
- 3.1.9 Zeitpunkt für die Bewertung der in Abschnitt 3.1.7 und 3.1.8 genannten Umstände ist der Morgen des Wettkampftages 7.00 Uhr. Besteht der Wettkampf aus mehreren Wettkampftagen, so erfolgt an jedem Wettkampftag um 7.00 Uhr eine erneute Evaluation.

3.2 Anmeldung vor Ort, Verlassen der Wettkampfstätte

An jedem Wettkampftag erfolgt die Anmeldung aller akkreditierten Personen sowie aller Zuschauer an der Wettkampfstätte. Diese umfasst neben der Erfassung der wettkampfrelevanten Daten (Fechtpass, etc.) die Erhebung eines aktuellen individuellen Gesundheitsstatus sowie des aktuellen individuellen Infektionsrisikos. Das Verlassen der Wettkampfstätte erfolgt durch einen gesonderten Checkpoint.

- 3.2.1 Die Anmeldung erfolgt vor Betreten der Wettkampfstätte. Sofern möglich sind hierbei Vorrichtungen bereit zu stellen, die Teilnehmer am Wettkampf sowie das Personal der Anmeldung vor Witterung schützt.
- 3.2.2 Bei der Anmeldung sowie in deren Wartebereich ist ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen allen Personen einzuhalten. Dieser Mindestabstand muss mit entsprechenden Markierungen (beispielsweise in Form von Linien auf dem Boden) vorgeschrieben werden. Es wird empfohlen bei der Anmeldung mit Ausnahme der Erfassung der Körperkerntemperatur (3.2.6 und 3.2.9) eine zusätzlich bauliche Trennung mittels Plexiglasscheiben zwischen dem Personal der Anmeldung und den Teilnehmern einzurichten.

Für das Personal der Anmeldung ist das Tragen von Einmalhandschuhen obligatorisch. Ferner wird empfohlen, dass das Personal, das die Körperkerntemperatur erhebt als zusätzliche Schutzmaßnahme an Stelle eines konventionellen Mund-Nasen-Schutzes eine FFP 2/3 Maske ohne Ausatemventil trägt.

- 3.2.3 Nach Möglichkeit ist ein gesonderter Anmeldebereich für Zuschauer und akkreditierte Personen vorzuhalten, um Personenansammlungen in den Warteschlangen zu reduzieren.
- 3.2.4 Bei der Anmeldung weist sich der Fechter durch Vorlage des Fechtpasses aus, alle anderen Personen (Betreuer, Offizielle, etc.) weisen sich durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass; kein Führerschein) aus. Im Falle des Fehlens des Fechtpasses kann ein Fechter sich ebenfalls durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises ausweisen. Ohne Vorlage des entsprechenden Dokuments ist keine Akkreditierung und somit kein Zutritt zur Wettkampfstätte möglich.
- 3.2.5 Im Anschluss muss jede zu akkreditierende Person den in Anlage A angehängten Fragebogen vor Ort ausfüllen und dem Personal in der Akkreditierung aushändigen. Bitte beachten: Während die Fragebögen seitens des örtlichen Veranstalters gestellt werden, liegt es in der Verantwortung der akkreditierten Person einen entsprechenden eigenen Stift mitzuführen. Ein Mitführen und Vorlegen eines bereits vorzeitig ausgefüllten Fragebogens ist nicht gestattet.
- 3.2.6 Nach Durchsicht des Fragebogens durch das Personal in der Akkreditierung erfolgt die nach Möglichkeit kontaktlose Erhebung der Körperkerntemperatur (Infrarot-Thermometer). Sollte keine kontaktlose Erhebung der Körperkerntemperatur möglich sein, ist die Temperaturmessung mittels Ohrthermometer unter der Verwendung von Einmalaufsätzen sowie Einmalhandschuhen, die jeweils nach jeder Person gewechselt werden, mit anschließender Wischdesinfektion des Fieberthermometers und hygienischer Händedesinfektion durchzuführen. Die Temperatur ist auf dem Formular in Anlage A zu vermerken.
- 3.2.7 Im Falle einer Auffälligkeit im Fragebogen, bzw. einer Körperkerntemperatur von $\geq 37,5^{\circ}\text{C}$ ist der Akkreditierungsprozess sofort zu unterbrechen und ein vor Ort befindlicher designierter Offizieller des DFB (Wettkampfmanager, Sportdirektor) unverzüglich zu informieren. Dieser entscheidet dann, ggf. in Rücksprache mit einem Mitglied der Medizinischen Kommission des DFB, ob eine Teilnahme an dem Wettkampf möglich ist. Besteht ein begründetes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV2 ist die Teilnahme und somit der Zutritt zur Wettkampfstätte zu verwehren. Eine erneute Vorstellung am Wettkampftag ist nicht möglich. Die Formulare mit den abgewiesenen Personen in der Akkreditierung sind dort aufzubewahren.
- 3.2.8 Liegen keine Auffälligkeiten bei der Erhebung der Körperkerntemperatur sowie im vorliegenden Fragebogen vor, erhält die Person ihre Akkreditierung und darf die Wettkampfstätte betreten. Bei mehrtägigen Wettkämpfen erfolgt die Erhebung an jedem Wettkampftag neu. Die bereits ausgehändigte Akkreditierung ist in einem solchen Fall durch entsprechende tagesaktuelle Markierungen zu kennzeichnen. In der Anmeldung ist die genaue Uhrzeit der Aushändigung der Akkreditierung schriftlich auf der Akkreditierung sowie dem Formular in Anlage A durch das Personal der Anmeldung festzuhalten.
- 3.2.9 Für alle Personen, die keine Akkreditierungen erhalten (z.B. Zuschauer, begleitende Eltern) erfolgt der Akkreditierungsprozess entsprechend Abschnitt 3.2.4 bis 3.2.6. Nach Ausweisen mittels amtlichem Lichtbildausweis erfolgt zwangsweise die Erhebung der Kontaktdaten auf dem Formular in Anlage A. Sollte es im Fragebogen oder bei der Erhebung der Körperkerntemperatur zu Auffälligkeiten kommen, so ist der Zutritt zur Wettkampfstätte zu verwehren. Eine erneute Vorstellung am Wettkampftag ist nicht möglich. Die Formulare mit den abgewiesenen Personen in

der Anmeldung sind dort aufzubewahren. Liegen keine Auffälligkeiten bei der Erhebung der Körperkerntemperatur sowie im vorliegenden Fragebogen vor, erhält die Person Zutritt zum Zuschauerbereich der Wettkampfstätte. Personen, die auf diese Weise Zutritt erhalten, werden mit einem Stempel auf den Handrücken entsprechend markiert, mit dem ein Wiedereinlass am selben Tag möglich ist. In der Anmeldung ist die genaue Zeit des Erteilens der Zutrittsberechtigung zur Wettkampfstätte auf dem Formular aus Anlage A zu dokumentieren.

- 3.2.10 Für alle Teilnehmer an einem Wettkampf, unabhängig ob akkreditiert oder nicht, gilt, dass diese die Wettkampfstätte beim Verlassen durch einen Checkpoint verlassen müssen. Alle Formulare aus Anlage A werden nach erfolgtem Anmeldeprozess hier hinterlegt, damit die genaue Uhrzeit des Verlassens auf dem entsprechenden Formular aus Anlage A bzw. bei akkreditierten Personen auf der Akkreditierung erfasst werden kann. Akkreditierte Personen haben dementsprechend ihre Akkreditierung beim Verlassen der Wettkampfstätte an diesem Checkpoint abzugeben. Der DFB behält sich vor, im Fall eines diesbezüglichen Versäumnis Sanktionen zu erheben. Der Checkpoint ist baulich von der Anmeldung abzugrenzen.
- 3.2.11 Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben auf dem Formular in Anlage A der Wahrheit entsprechen müssen. Absichtlich getätigte Falschangaben können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, insbesondere wenn es hier zu einem Infektionsgeschehen kommt. Ferner ist bei bestehendem Fieber die Einnahme von fiebersenkenden Mitteln (sogenannte Antipyretika) zum Bestehen der Temperaturkontrolle unzulässig.
- 3.2.12 Alle am Wettkampftag in der Akkreditierung erhobenen Formulare aus Anlage A sind durch den örtlichen Organisator für 4 Wochen nach Wettkampftage sicher zu verwahren und anschließend im Zuge des Datenschutzes zu vernichten.
- 3.2.13 Finden an einem Tag mehrere Wettkämpfe in verschiedenen Altersklassen und Disziplinen statt, deren Beginn zeitverzögert erfolgt, ist zur Vermeidung langer Warteschlangen in der Anmeldung eine Öffnung der Anmeldung für die entsprechenden Teilnehmer maximal 3 Stunden vor Beginn des entsprechenden Wettkampfes möglich. Beispielsweise bei einem Wettkampf im Damen- (Beginn 9.00 Uhr) und Herrendegen (Beginn 11.00 Uhr) am selben Tag ist eine Akkreditierung für den Damendegenwettbewerb ab 6.00 Uhr, für den Herrendegenwettbewerb ab 8.00 Uhr möglich. Die genaue Öffnung der Anmeldung für die entsprechenden Wettkämpfe ist in einem solchen Fall mit der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 3.2.14 Das Betreten der Wettkampfstätte mit einer nicht durch den örtlichen Veranstalter autorisierten Akkreditierung ist strengstens verboten. Eine Akkreditierung gilt jeweils nur für einen Wettkampf. Bei Zuwiderhandlung ist die entsprechende Person umgehend dem DFB zu melden. Ein diesbezügliches Vergehen wird mit einer Sperre von mindestens 3 Monaten, ggf. länger, für alle Veranstaltungen des DFB sanktioniert.
- 3.2.15 Nach Ausscheiden aus dem laufenden Wettbewerb erlischt die Zugangsberechtigung des Fechters sowie der entsprechenden Betreuer zur Wettkampffläche. Ferner wird empfohlen, sofern logistisch möglich, die Wettkampfstätte sobald wie möglich nach Ausscheiden aus dem Wettbewerb zu verlassen.

4. Abstandsregelung

Eine Minimierung des Risikos einer Infektion mit SARS-CoV 2 kann durch Einhalten eines Mindestabstandes erfolgen. Hierbei hat sich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern bewährt. Daher gilt für alle Wettkämpfe im Bereich des DFB ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen teilnehmenden Personen (Athleten, Betreuer, Offizielle, Zuschauer, sonstige in das Wettkampfgeschehen involvierte Personen) in der gesamten Wettkampfstätte. Ausnahmen hiervon sind explizit benannt. Zur Gewährleistung dieses Mindestabstandes sind folgende Maßnahmen zu ergreifen.

4.1 Limitierung der Personenzahl auf der Wettkampffläche

Um die Einhaltung eines Mindestabstandes auf der Wettkampffläche zu vereinfachen, gelten folgende Regelungen zur Minimierung der Personenzahl auf der Wettkampffläche.

- 4.1.1 Die Anzahl der auf der Wettkampffläche zugelassenen Personen beschränkt sich auf folgende: Fechter, die aktuell in das Wettkampfgeschehen involviert sind, Betreuer eben dieser Athleten, Offizielle, die aktuell in das Wettkampfgeschehen involviert sind, medizinisches Personal, Techniker sowie unverzichtbares Hilfspersonal.
- 4.1.2 Bezüglich der Anzahl der Betreuer gilt folgende Regelung:
 - für 1-3 Fechter/Verein kann sich ein Betreuer akkreditieren
 - für 4-6 Fechter/Verein können sich 2 Betreuer akkreditieren
 - für 7-10 Fechter/Verein können sich 3 Betreuer akkreditieren
 - für mehr als 10 Fechter können sich 4 Betreuer akkreditieren
- 4.1.3 Sämtliche Fechter und Funktionsträger (siehe 3.1.2) sind mit der Meldung bis zum Meldeschluss namentlich zu benennen.
- 4.1.4 Die Betreuung eines Fechters an der Bahn kann immer nur durch einen Betreuer erfolgen. Eine Betreuung durch Kampfrichter, Offizielle, etc. ist nicht zulässig.
- 4.1.5 Die Nennung der Pflichtkampfrichter hat bis zum Meldeschluss namentlich im Ophardt-System zu erfolgen. Für minderjährige Kampfrichter gilt, dass diese wie auch minderjährige Fechter, die in Abschnitt 2.3 geforderten Bescheinigungen vorlegen müssen.
- 4.1.6 Ein Zutritt zur Wettkampffläche ohne gültige Akkreditierung ist grundsätzlich nicht möglich; die Akkreditierung ist bei Betreten der Wettkampffläche gut sichtbar mitzuführen.
- 4.1.7 Der örtliche Veranstalter trägt Sorge, dass die Wettkampffläche mit geeigneten Mitteln vom Rest der Wettkampfstätte baulich abgetrennt ist. Ferner ist eine Zutrittskontrolle zur Wettkampffläche durchzuführen. Das Betreten entsprechender Bereiche ohne die dafür gültige Akkreditierung ist dem Wettkampfmanagement zu melden und kann mit dem Verweis von der Wettkampfstätte geahndet werden.

4.2 Abstandseinhaltung auf der Wettkampffläche

Um das Einhalten des Mindestabstandes auf der Wettkampffläche zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen verbindlich:

- 4.2.1 Der Mindestabstand zwischen den Fechtbahnen beträgt mindestens 1,5 Meter.

- 4.2.2 Die Verlegung der Fechtbahnen hat so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit der Kampfrichter einen Mindestabstand von 1,5 Metern zur Fechtbahn sowie allen anderen Personen einhalten kann. Einzige Ausnahme hiervon ist eine Situation, in der 2 Kampfrichter rückseitig zueinander stehen. Hier ist ein Mindestabstand von 1 Meter ausreichend, sodass sich ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen den beiden Fechtbahnen ergibt (In einem solchen Fall obliegt den Kampfrichtern eine strikte Einhaltung des Mindestabstandes in Situationen, in denen die Kampfrichter nicht rückseitig zueinander stehen).
- 4.2.3 Für die in das Wettkampfgeschehen an der Bahn involvierten, jedoch aktuell nicht aktiven Athleten (zum Beispiel im Rahmen eines Rundendurchgangs) sind am Rand der Bahn entsprechende Zonen einzurichten, in denen die Fechter sich unter Einhaltung des Mindestabstandes zueinander in den Gefechtpausen aufhalten. Dies sollte vorzugsweise durch Bereitstellung eines Stuhls geschehen. Dieser muss nach Ende der Nutzung durch einen Fechter wischdesinfiziert werden.
- 4.2.4 Für Mannschaftskämpfe erfolgt pro Bahn die Bereitstellung von 2 Team-Boxen. Dies sind designierte Zonen an jeweils einem Ende der Bahn, in denen sich die Fechter, 1 Betreuer sowie ggf. der Mannschaftskapitän während des Mannschaftskampfes aufzuhalten haben. Die Zonen sind so festzulegen, dass bei Aufenthalt in dieser eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zu anderen Zonen sowie den Fechtbahnen und dem Kampfrichter möglich ist.
- 4.2.5 Pro Fechter/Mannschaft ist 1 Betreuer an der Bahn zugelassen. Dieser hat sich während der gesamten Zeit in der in Abschnitt 4.2.3 oder 4.2.4 benannten Zone unter Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Fechtern/Betreuern aufzuhalten. Das Coaching erfolgt ausschließlich aus dieser Zone heraus.
- Anmerkung:** Da davon auszugehen ist, dass Fechter und Trainer im Trainingsumfeld den gesetzlich empfohlenen Mindestabstand unterschreiten, ist in dieser Situation eine Nicht-Einhaltung der in Abschnitt 4 benannten Abstandsregelung zu tolerieren.
- 4.2.6 Zu Beginn eines Durchgangs ist durch die Fechter das in der Materialkontrolle kontrollierte Material dem Kampfrichter so zu präsentieren, dass eine Kontrolle unter Einhaltung des Mindestabstandes erfolgen kann. Vorzugsweise geschieht dies, indem es so auf dem Boden positioniert wird, dass die Prüfzeichen gut erkennbar sind (Waffe, Maske, Handschuh). Die Kontrolle der Prüfzeichen auf Elektroweste/-jacke, Fechtjacke, Unterziehweste, Fechtthose und ggf. Fechtsocken erfolgt aus der Ferne unter Einhaltung des Mindestabstandes.
- 4.2.7 Die Waffenprobe vor Beginn eines Gefechts sollte so früh wie möglich zu Gunsten einer Prüfung durch die Materialkontrolle entfallen. Sofern dies nicht möglich ist, kann sie nur erfolgen, wenn Fechter und Kampfrichter einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Kampfrichter sollte hierbei vermeiden, die Ausrüstung eines Fechters zu berühren und nach jeder Kontrolle die Hände desinfizieren. Dieses Prozedere gilt auch, wenn ein Fechter im laufenden Gefecht die Überprüfung seiner Waffe auf Grund einer vermeintlichen Fehlfunktion verlangt. Eine eigenhändige Benutzung der Prüfutensilien (Prüfgewicht und Prüflehre) durch den Fechter ist zu unterlassen.
- 4.2.8 Das nach Beenden eines Gefechts erforderliche Händeschütteln entfällt. Es erfolgt das Abgrüßen an der Startlinie mit Benennung des Siegers durch den Kampfrichter.
- 4.2.9 Die Kontrolle der im Tableau eingetragenen Ergebnisse und Bestätigung mittels Unterschrift des Fechters entfällt. Stattdessen sind die Ergebnisse nach Erfassung durch das technische Direktorium und anschließender digitaler Präsentation zu kontrollieren. Nach jedem Durchgang im Wettkampf besteht eine 10-minütige Einspruchsfrist, die entsprechend durch das technische Direktorium angekündigt wird.

- 4.2.10 Zur Begrüßung und Verabschiedung bei einem Mannschaftskampf tritt jeweils nur der Mannschaftskapitän an. Auch hier entfällt der obligatorische Handschlag.
- 4.2.11 Sämtliche Aktionen, die entweder mit einem Unterschreiten des Mindestabstandes (beispielsweise das Umarmen zum Feiern eines Sieges, o.ä.) oder einer erhöhten Aerosolbildung (beispielsweise das Schreien nach einem Treffer, lautes Coaching durch den Betreuer) einhergehen, sind zu unterlassen.
- 4.2.12 Verstöße gegen die in Abschnitt 4.2.3 - Abschnitt 4.2.11 benannten Regelungen werden gemäß dem technischen Reglement (Störung der Ordnung an der Bahn, ggf. Verstoß gegen den sportlichen Geist) durch den Kampfrichter sanktioniert.

4.3 Siegerehrungen

Siegerehrungen sollen wie gewohnt am Ende eines Wettkampfes erfolgen, wobei folgende Maßnahmen zu berücksichtigen sind:

- 4.3.1 Es muss zu jeder Zeit der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden.
- 4.3.2 Das Händeschütteln sowie jeder weitere körperliche Kontakt zwischen allen in der Siegerehrung involvierten Personen ist untersagt.
- 4.3.3 Die Übergabe von Präsenten erfolgt über ein Tablett oder Kissen, das nach jeder Benutzung zu desinfizieren ist.
- 4.3.4 Die zu ehrenden Fechter müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- 4.3.5 Die ehrenden Offiziellen tragen einen Mund-Nasen-Schutz, der nur für offizielle Fotos unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m abgenommen werden darf.

4.4 Umkleiden und Sanitäranlagen

- 4.4.1 Umkleidemöglichkeiten müssen in ausreichender Menge vorgehalten werden. Das Betreten ist ausschließlich den Fechtern vorbehalten.
- 4.4.2 Auch in den Umkleidebereichen und Sanitäranlagen gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m.
- 4.4.3 Durch den örtlichen Veranstalter erfolgt eine Kennzeichnung der Umkleidebereich sowie der Sanitäranlagen. Diese Kennzeichnung muss die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich in diesem Bereich zur selben Zeit aufhalten dürfen, enthalten.
- 4.4.4 Durch den örtlichen Veranstalter muss sichergestellt werden, dass eine mehrfach tägliche Reinigung der Umkleiden und Sanitäranlagen erfolgt.

4.5 Öffentliche Bereiche in der Wettkampfstätte

- 4.5.1 Als öffentliche Bereiche in der Wettkampfstätte gelten alle Bereiche, in denen ein Zutritt ohne Akkreditierung möglich ist.

- 4.5.2 Für alle öffentlichen Bereiche gilt ein Mindestabstand von 1,5m. Ausnahme hiervon bildet die Anmeldung, in der ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist.
- 4.5.3 Auf Tribünen oder ähnlichen Vorrichtungen zur Beobachtung des Wettkampfgeschehens sind Sitzgelegenheiten so zu positionieren, dass ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Bezug auf Tribünen sind Sitzplätze entsprechend gut ersichtlich zu sperren.
- 4.5.4 Zur Vermeidung einer Überlastung der Anmeldung wird empfohlen, eine hiervon separate, aber baulich von der Außenwelt abgegrenzte Zone einzurichten, in der sich die Teilnehmer an die freie Luft begeben können. Für diese Zone ist eine maximale Personenanzahl festzulegen, die sich zur selben Zeit dort aufhalten darf. In keinem Fall darf eine Person sich über diese Zone Zutritt zur Wettkampfstätte unter Umgehung der Anmeldung verschaffen können. Bezüglich des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes siehe Abschnitt 5.2.9.

5. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- 5.1 Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für alle Teilnehmer an einem Wettkampf des DFB obligatorisch.
- 5.2 Ausgenommen davon sind folgende Personengruppen und Umstände:
 - 5.2.1 Personen, die aus medizinischen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. In einem solchen Fall ist eine diesbezügliche ärztliche Bescheinigung mitzuführen.
 - 5.2.2 Fechter im Rahmen des aktiven Wettkampfgeschehens beziehungsweise während des Aufwärmens. Achtung: hierbei gilt nach wie vor die Einhaltung des Mindestabstandes.
 - 5.2.3 Betreuer, die Ihren Fechtern eine Lektion im Rahmen des Aufwärmprozesses geben und somit eine Fechtmaske tragen.
 - 5.2.4 Kampfrichter im Rahmen des aktiven Fechtgeschehens unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Als aktives Fechtgeschehen gilt hier der Zeitraum unmittelbar vor Beginn eines Gefechts nach erfolgter Waffenprobe bis zur Verkündung des Siegers am Ende des Gefechts.
 - 5.2.5 Fechter im Bereich der Umkleiden, sofern hier ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
 - 5.2.6 Teilnehmer, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der DFB rät in einem solchen Fall jedoch ausdrücklich von der Teilnahme ab.
 - 5.2.7 Teilnehmer an der Siegerehrung wie in Abschnitt 4.3 spezifiziert.
 - 5.2.8 Die Aufnahme von Lebensmitteln
 - 5.2.9 Aufenthalt an der freien Luft unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m.
- 5.3 Als Mund-Nasen-Schutz gelten hierbei nur zu diesem Zweck vorgesehene Masken. Schals, Tücher, o.ä. sowie das Hochziehen eines Kleidungsstücks sind nicht zulässig. Das Betreten der Wettkampfstätte ohne einen suffizienten Mund-Nasen-Schutz ist untersagt. Entsprechende Personen sind direkt in der Anmeldung abzuweisen.
- 5.4 Das Tragen von FFP-2/FFP-3 Masken ist zulässig, sofern diese kein Ausatemventil besitzen. Das Tragen von FFP-2/FFP-3 Masken oder jeglichem anderen Schutz mit Ausatemventil ist untersagt.

6. Materialkontrolle

- 6.1 In der Materialkontrolle erfolgt die Überprüfung von Maske, Handschuh und ggf. Elektroweste/-jacke. Jeder Fechter darf ausschließlich seine eigene Ausrüstung zur Materialkontrolle mitführen.
- 6.2 Eine vorherige Desinfektion der Ausrüstung ist nicht notwendig.
- 6.3 Die Warteschlange an der Materialkontrolle ist so zu gestalten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder Zeit eingehalten werden kann. Entsprechende Markierungen in der Wartezone sind vorzunehmen.
- 6.4 Bei Aushändigung des Materials an die Mitarbeiter der Waffenkontrolle gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Alternativ kann eine bauliche Trennung, beispielsweise mit einer Plexiglasscheibe, erfolgen.
- 6.5 Mitarbeiter der Materialkontrolle haben zusätzlich zum Mund-Nasenschutz Einmalhandschuhe zu tragen, die nach jeder Kontrolle der Ausrüstung eines Teilnehmers zu verwerfen sind. Anschließend hat zudem die Händedesinfektion zu erfolgen.
- 6.6 Sobald die Teilnehmerzahl es zulässt erfolgt die Kontrolle der Waffen ebenfalls durch die Mitarbeiter der Materialkontrolle unter den zuvor beschriebenen Umständen, um einer Unterschreitung des Mindestabstandes durch Kampfrichter und Fechter auf der Bahn vorzubeugen. In diesem Fall werden die Waffen nach erfolgter Kontrolle dem Fechter unmittelbar vor Beginn der nächsten Runde durch die Materialkontrolle übergeben.
- 6.7 Dem örtlichen Veranstalter ist es überlassen, den Fechtern mit der Akkreditierung einen festen Time-Slot für die Materialkontrolle zuzuweisen, um so übermäßige Warteschlangen zu vermeiden.

7. Medizinisches Personal und medizinische Versorgung

- 7.1 Durch den örtlichen Veranstalter erfolgt zur medizinischen Versorgung aller Teilnehmer an einem Wettkampf des DFB pro Gebäude die Bereitstellung von 1 Turnierarzt sowie 2 Sanitätern, im folgenden medizinisches Personal genannt.
- 7.2 Das medizinische Personal ist an einem entsprechend gekennzeichneten Checkpunkt im Bereich der Wettkampffläche zu positionieren. Ferner muss in der Nähe zu diesem Checkpunkt ein Behandlungsraum zur Verfügung stehen, in dem notfalls neben medizinischen Behandlungen von Verletzungen o.ä. auch die Isolation eines Verdachtsfalls einer Infektion mit SARS-CoV2 erfolgen kann.
- 7.3 Das medizinische Personal sollte Erfahrung im Umgang mit den aktuell durch SARS-CoV2 bedingten Hygienemaßnahmen sowie dem Krankheitsbild COVID-19 haben.
- 7.4 Bei Patientenkontakt und somit nicht möglicher Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m ist das Tragen einer FFP-2 oder FFP-3 Maske jeweils ohne Ausatemventil obligatorisch. Der örtliche Veranstalter sollte ein Kontingent dieser Masken bereitstellen.
- 7.5 Die medizinische Versorgung von Teilnehmern ist zu protokollieren und an das technische Direktorium unter Angabe von Name und Behandlungszeitraum, nicht aber Inhalt der Behandlung, weiterzuleiten. Hiervon unberührt bleibt die Dokumentation der Behandlung von Verletzungen eines Fechters im Rahmen von medizinischen Pausen im aktiven Wettkampfgeschehen gemäß FIE Reglement.
- 7.6 Bei dringendem Verdacht auf eine Infektion einer zu behandelnden Person mit SARS-CoV2 ist eine unverzügliche räumliche Isolation dieser Person vorzunehmen. Ferner ist unverzüglich der örtliche Veranstalter sowie der Wettkampfmanager zu informieren. In Rücksprache mit dem sportlichen Direktorium des DFB sowie einem Mitglied der medizinischen Kommission des DFB beraten diese über eine Fortführung bzw. einen Abbruch des Wettkampfes.
- 7.7 Durch den örtlichen Veranstalter ist im Vorfeld des Wettkampfes mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein Hygienekonzept für den Wettkampf zu erstellen. Dieses sollte neben den in dieser Richtlinie erwähnten Maßnahmen insbesondere das Vorgehen im Fall eines Infektionsgeschehens bzw. des Verdachts auf eine Infektion mit SARS-CoV2 beinhalten. Das Hygienekonzept bzw. die über diese Richtlinie hinausgehenden Maßnahmen sind dem sportlichen Direktorium des DFB sowie der medizinischen Kommission spätestens 2 Wochen vor Wettkampfbeginn vorzulegen.

8. Technisches Direktorium und Offizielle

- 8.1 Als Offizielle gelten folgende Funktionsträger: Mitglieder des technischen Direktoriums, Repräsentanten des DFB, das Wettkampfmanagement sowie die Kampfrichter und ggf. ein vom DFB benannter Beobachter. Ferner sollte ein Verantwortlicher des örtlichen Organisations als Ansprechpartner für o.g. Personen als Offizieller fungieren.
- 8.2 Das technische Direktorium ist im Bereich der Wettkampffläche zu platzieren; der Zutritt ist den Offiziellen unter Einhaltung des Mindestabstandes vorbehalten.
- 8.3 Die Arbeitsplätze im technischen Direktorium sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- 8.4 Für den Fall, dass Fechter und Betreuer ein dringliches Anliegen vortragen (beispielsweise ein Protest) ist eine entsprechende Kontaktstelle im Bereich des technischen Direktoriums einzurichten. Diese sollte vorzugsweise über eine Plexiglaswand als Trennwand verfügen.
- 8.5 Für alle Offiziellen ist in der Nähe zur Wettkampffläche und zum technischen Direktorium ein Aufenthaltsbereich einzurichten, in dem diese sich beispielsweise im Rahmen von Wettkampfpausen unter Einhaltung des Mindestabstandes aufhalten können. Sollten Lebensmittel zur Versorgung für die Offiziellen bereitgestellt werden, hat dies in verpackter Form zu erfolgen. Eine räumliche Trennung dieses Aufenthaltsbereichs zum Technischen Direktorium muss zur Wahrung des Sicherheitsabstandes erfolgen.
- 8.6 Für alle Kampfrichter ist die getrennte Abgabe von Gefechtszettel und dem Tableau verpflichtend. Letzteres muss vor erneuter Benutzung mit einem Desinfektionsmittel gereinigt werden. Ferner ist jedem Kampfrichter für den Wettkampftag 1 Stift zum Ausfüllen der Gefechtszettel durch den örtlichen Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Prüflehren und Prüfungsgewichte sind ebenfalls mit dem Tableau zu retournieren und zu desinfizieren. Ferner ist nach jedem Rundendurchgang eine Reinigung der Fernbedienungen für die Meldegeräte sowie bei Verwendung von Geräten mit Touch-Display auch hier eine Reinigung durchzuführen.
- 8.7 Vor Beginn des Wettkampfes erfolgt ein Briefing aller Offiziellen bezüglich der aktuellen Hygienemaßnahmen. Dies sollte sofern möglich durch ein Mitglied des Ausschusses für Medizin des DFB erfolgen. Ist dies nicht möglich obliegt die Durchführung einem offiziellen Repräsentanten des DFB.

9. Cafeterias und Verkaufsstände

9.1 Cafeterias

Für den Betrieb einer Cafeteria oder sämtlichen anderen Möglichkeiten zum Vertrieb von Lebensmitteln gelten folgende Richtlinien:

- 9.1.1 Sämtliches Personal, das in den Vertrieb sowie die Herstellung von Lebensmitteln involviert ist, muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- 9.1.2 Im Rahmen des unmittelbaren Kontaktes zu Lebensmitteln sind Einmalhandschuhe zu tragen. Ein Wechsel der Handschuhe hat zwangsläufig nach Kontakt zu Bargeld erfolgen. Ferner ist bei jedem Wechsel der Handschuhe eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Idealerweise erfolgt die Ausgabe von Lebensmitteln und die Abrechnung durch zwei verschiedene Mitarbeiter der Cafeteria
- 9.1.3 Sofern möglich ist eine bargeldlose und kontaktlose Bezahlungsmöglichkeit vorzuhalten.
- 9.1.4 Der Mindestabstand in Warteschlangen ist durch entsprechende Markierungen auf dem Boden festzulegen.
- 9.1.5 Selbstbedienung ist nicht gestattet. Eine Ausstellung von Lebensmitteln ist nur dann zulässig, wenn diese vor dem Kunden geschützt, beispielsweise hinter einer Plexiglas-Wand, erfolgt.
- 9.1.6 Die Ausgabe von Essen sollte auf Einmalgeschirr erfolgen, das durch den Käufer kontaktlos entsorgt werden kann. Alternativ ist die Verwendung von mehrfach nutzbarem Geschirr dann möglich, wenn die Reinigung unter Einhaltung von Sicherheitsabstand sowie Tragen von Einmalhandschuhen und einem Mund-Nasen-Schutz erfolgen kann.
- 9.1.7 Auf die Bereitstellung von Stühlen und Tischen ist zu verzichten, sofern diese nicht nach jeder Benutzung gereinigt werden können. Werden Tische und Stühle bereitgestellt, muss auf jede Form der Dekoration sowie Nutzgegenstände (wie Zuckerstreuer o.ä.) verzichtet werden.

9.2 Verkaufsstände

Für den Betrieb von Verkaufsständen, die nicht durch Abschnitt 9.1 erfasst werden, gelten folgende Richtlinien:

- 9.2.1 Die Notwendigkeit der Verkaufsstände ist kritisch zu evaluieren. Ein Verkaufstand sollte nur dann präsent sein, wenn er dem Ablauf des Wettkampfes zuträglich ist, ohne diesen zu stören (z.B. Vertreter von Fechttausrüstung).
- 9.2.2 Für sämtliche Verkaufsstände gilt die Einhaltung von Mindestabständen sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Zudem ist für Personal, das im Kundenkontakt steht, das Tragen von Einmalhandschuhen obligatorisch. Nach jedem Kunden hat ein Handschuhwechsel mit einer hygienischen Händedesinfektion zu erfolgen.
- 9.2.3 Der Mindestabstand in Warteschlangen ist durch entsprechende Markierungen auf dem Boden festzulegen.
- 9.2.4 Die Anprobe von Kleidung sollte nur erfolgen, wenn dies zwingend notwendig ist.

9.2.5 Selbstbedienung ist nicht gestattet.

9.2.6 Sofern möglich ist eine bargeldlose und kontaktlose Bezahlung vorzuhalten.

10. Sonstige Hygienemaßnahmen

10.1 Bereitstellung von Desinfektionsmittel

Durch den örtlichen Organisator erfolgt die Bereitstellung von Desinfektionsmittel zur hygienischen Händedesinfektion. Ferner sollte in sämtlichen Bereichen eine Anleitung zur hygienischen Händedesinfektion ausgehängt werden. Das Desinfektionsmittel muss eine viruzide Eigenschaft aufweisen.

10.1.1 In folgenden Bereichen sind Desinfektionsmittelspender durch den örtlichen Organisator bereitzustellen:

- Im Bereich der Anmeldung/Akkreditierung, hier ist die hygienische Händedesinfektion für jeden Teilnehmer vor der Anmeldung obligatorisch
- Im Bereich sämtlicher Sanitäranlagen, hier ist zudem entsprechend ausreichend Seife vorzuhalten.
- Im technischen Direktorium sowie im Aufenthaltsbereich für Offizielle
- An sämtlichen Zugängen zur Wettkampffläche
- Im Bereich der Cafeteria sowie sämtlicher Verkaufsstände

10.2 Die Reinigung der Sanitäranlagen sowie von Türklinken und weiteren Gegenständen des alltäglichen Gebrauches muss mehrmals täglich erfolgen. Eine Reinigung mit Flächendesinfektionsmittel ist zudem mindestens einmal täglich vor Beginn des Wettkampfgeschehens durchzuführen.

Sven Ressel
Sportdirektor
Deutscher Fechter-Bund e.V.

Dr. Jan Bardenhagen
Ausschuss für Medizin
Deutscher Fechter-Bund e.V.